

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
HVS Oliver Hörnla Medizintechnik GmbH & Co. KG  
Am Zollhaus 5 • 87437 Kempten  
Tel. + 49 831 5909794 • Fax: +49 831 5909769  
www.hvshoernla.de • oliverhoernla@hvshoernla.de**

1. Für den Geschäftsverkehr zwischen dem Besteller (Käufer) und der Firma „HVS Oliver Hörnla Medizintechnik GmbH & Co. KG“ (Verkäufer) gelten die nachstehenden Bedingungen. Sie gehen etwaigen anderslautenden Bedingungen, die vom Käufer übersandt werden oder sich auf diesen Schriftstücken befinden, in jedem Fall vor.
2. Bis zu einer gegenteiligen **schriftlichen Vereinbarung** gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einer einzelnen Auftragsbestätigung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung auf diese Bedingungen nicht besonders Bezug genommen wird. Durch Erteilung von Aufträgen erkennt der Käufer ausdrücklich diese Bedingungen an.
3. Sofern nicht anderes vereinbart, sind **Angebote** freibleibend.
4. **Bestellungen** erbitten wir schriftlich, Kleinbestellungen unter € 40.-- werden mit einem Mindermengenaufschlag von € 10.-- ausgeführt.
5. Wir sind bestrebt, die von uns schriftlich bestätigten **Lieferfristen** einzuhalten; sie sind jedoch freibleibend. Alle außerhalb des Machtbereiches des Verkäufers liegenden Tatsachen ( Streiks, Aussperrung, allgemeine Behinderung des Geld- und Kreditverkehrs, kriegerische Ereignisse, Maschinenschaden, Ausschuss werden, gleichgültig, ob im Werk des Verkäufers selbst oder eines seiner Unterlieferanten) gelten als höhere Gewalt und befreien den Verkäufer für die Dauer dieses Zustandes von der Verpflichtung zur Lieferung und berechtigen nicht den Käufer zu teilweisen oder gesamten Annullierung des Auftrages. Das gleiche gilt im Falle gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen, die die Lieferung erschweren, gleichgültig ob im Werk des Verkäufers selbst oder eines seiner Unterlieferanten oder auf dem Transportwege.
6. Bei **Spezialanfertigungen** auf besondere Anweisungen des Käufers übernimmt dieser alle Folgen, die sich eventuell aus einer Verletzung vor Schutzrechten Dritter ergeben.
7. **Versand** erfolgt – auch bei Franko-Lieferungen- stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers per Frachtgut, Spedition, Paketdienste oder Post in Verkäufers Wahl ab Lager Wiggensbach oder Lager einer unserer Außenstellen. Bei Transportschäden sind offene Mängel sofort schriftlich und versteckte Mängel innerhalb von 6 Kalendertagen beim Überbringer zu melden. Die besonderen Mängelrügevorschriften der Warenüberbringer sind zu beachten. Die Meldung ist zusammen mit einem Schadensprotokoll dem Verkäufer unverzüglich zuzusenden. Wird dem Verkäufer eine bestimmte Versandart vorgegeben, werden dem Käufer die Mehrkosten (Rollgeld) in Rechnung gestellt. Bei einem Netto Rechnungswert ab € 500.-- pro Sendung wird frei Haus geliefert. Wird eine andere Versandart vorgeschrieben, werden die eventuellen Mehrkosten hierfür in Rechnung gestellt.
8. Die Lieferungen erfolgen unter **Eigentumsvorbehalt**, auch wenn es sich um eine Bestellung zum Weiterverkauf handelt oder ein besonderes Zahlungsziel vereinbart wurde. Teil- Lieferungen sind zulässig. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten, die sich aus den Warenlieferungen oder sonst aus den gegenseitigen Geschäftsverbindungen ergeben, getilgt hat. Eine Aufrechnung von Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.
9. Bei **Abnahmeverzögerungen** durch den Käufer bedarf der Verkäufer zur Ausübung seiner gesetzlichen Rechte, wie Rücktritt vom Verträge und Schadenersatz mangels Nichterfüllung, keinerlei Fristsetzung.
10. **Transport- und Verkaufsverpackungen** werden nicht berechnet und im Rahmen der Verpackungsverordnung zurückgenommen. Die Kosten des Rücktransportes der Verpackungen gehen zu Lasten des Käufers. Im Übrigen wird auf die Entsorgungsmöglichkeiten durch Resy und den grünen Punkt verwiesen. Besondere Bestimmungen gelten für Spezial – Verpackungen, die gemäß Gebrauchsanweisung für evtl. Rücktransporte der Geräte aufzubewahren sind.

11. **Zahlungen** werden erbeten in bar oder ersatzweise per Überweisung auf ein Konto des Verkäufers 14 Tage dato Faktura netto. Bei verspätet erfolgtem Zahlungseingang können unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte Verzugszinsen und Kosten berechnet werden. Einer besonderen Inverzugsetzung bedarf es nicht.
12. **Reklamationen** müssen binnen 6 Tagen nach Empfang der Sendung angebracht werden. Auch in Fällen, in denen eine Beanstandung stattfindet, ist der Kaufpreis zu dem vereinbarten Termin zu zahlen, vorbehaltlich späterer Regelung der Differenz.
13. **Haftung für Mängel der Lieferung:** Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Verkäufer unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:
  - a. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Verkäufers auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Gefahrübergang nachweislich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlender Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung – unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Abtretung der Haftansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
  - b. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährfrist.
  - c. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere die Nichtbeachtung der dem Gerät beigefügten oder auf dem Gerät angebrachten Gebrauchsanweisung; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte; fehlerhafte oder unsachgemäße Wartung. Eine fehlerhafte oder unsachgemäße Wartung liegt auch vor, wenn die vom Hersteller vorgeschriebene, in bestimmten Zeitabständen durchzuführende Wartung unterbleibt oder von Personen durchgeführt wird, die hierzu nicht vom Hersteller autorisiert sind; fehlerhafte oder unsachgemäße Reparaturen durch Personen, die der Hersteller nicht mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragt hat; natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung. Wird der Liefergegenstand an einen Fachhändler geliefert und von diesem installiert, trifft den Händler die Verpflichtung für die sachgemäße Installation und die sachgemäße Wartung.
  - d. Zur Vornahme aller dem Verkäufer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Verkäufer, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit.
  - e. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung durch den Verkäufer entstehenden unmittelbaren Kosten, trägt dieser – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten der Ausbesserung bzw. Ersatzstückes einschließlich des Versandes.
  - f. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gehaftet. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird jedoch um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
  - g. Durch etwas seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen in vollem Umfang ausgeschlossen.
  - h. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.
  - i. Ein Anspruch des Bestellers auf Nachlieferung von Ersatzteilen kann im Allgemeinen nach Ablauf von 5 Jahren nach der Lieferung des Gerätes nicht geltend gemacht werden.
  - j. Für Reparaturen gilt für die Ersatzteile und die durchgeführte Arbeit eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten.
  - k. Verbrauchsmaterial ist vom Umtausch ausgeschlossen.
14. Für alle **Retouren**, sei es zum Umtausch oder zur Gutschrift, die auf eine fehlerhafte Bestellung oder auf Gründe zurückzuführen sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, wird eine Bearbeitungsgebühr dem Einsender belastet, und zwar 20 % des Netto –Warenwertes.
15. Die Käufer von **Stahlflaschen oder Aluflaschen** für verdichtete oder verflüssigte Gase werden auf die gemäß §7 der Polizeiverordnung für den Verkehr mit diesen Gasen geltenden Bestimmungen (Druckgasverordnung) hingewiesen und verpflichtet, den diesbezüglichen Gesetzen und Verordnungen zu genügen.
16. **Preisänderungen** müssen wir uns vorbehalten. Es gelten die Preise der jeweils letzten Ausgabe unserer Preisliste oder sonstigen diesbezüglichen Mitteilungen oder Erklärungen. Zu einer laufenden und verbindlichen Benachrichtigung über Preisänderungen unseren Kunden gegenüber sind wir jedoch nicht verpflichtet.

17. **Rücktrittsrecht** müssen wir uns ohne jede Haftung vorbehalten.

18. **Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte**

Die Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum bis zu Erfüllung aller, auch der künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer, einschließlich des Erlöschens aller Verbindlichkeiten aus Schecks und Wechseln, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung begründet worden sind. Die Einstellung einzelner Ansprüche in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. In diesem Fall gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

Verpfändung und Sicherungsübereignungen der Vorbestelllieferungen sind unzulässig. Der Käufer darf diese nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts veräußern. Dieses Recht endet ohne weiteres, wenn über das Vermögen des Käufers Konkursantrag gestellt oder Sequestration angeordnet wird. Der Käufer tritt hiermit im Voraus bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus Lieferung und Leistungen, die ihm aus der Veräußerung zustehenden Forderungen in voller Höhe mit allen Nebenrechten zur Sicherheit an uns ab. Nimmt der Käufer die Forderung in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte.

Der Käufer bleibt zum Einzug dieser Forderungen berechtigt, solange er seine Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt und wir dem Einzug durch den Käufer nicht widersprochen haben. Eingezogene Beträge sind an uns abzuführen, soweit Forderungen aus der Geschäftsverbindung des Käufers mit uns fällig sind.

Bei drohender Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit oder negativer Auskunft, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers hindeuten, sind wir berechtigt, die Vorbestelllieferung an uns zu nehmen; der Käufer erteilt hiermit unwiderruflich und unbedingt seine Zustimmung zur Herausgabe. Das gleiche gilt, wenn Zwangsvollstreckung, Wechsel oder Scheckproteste gegen den Käufer vorkommen.

Der Käufer hat die Vorbestellware pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Bei Beeinträchtigung der Sicherungsrechte des Verkäufers durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahmung oder Pfändung von Lieferung und/oder Forderungen, wird uns der Käufer sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (wie z.B. Pfändungsprotokolle und dergleichen) benachrichtigen und den Dritten auf unsere Sicherungsrechte hinweisen. Der Käufer ist verpflichtet, die uns durch Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte erforderlichen Abwehrmaßnahmen entstehenden Kosten zu tragen.

Der Käufer ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzerwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Verkäufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, aber auch bei drohender Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit oder negativer Auskunft, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers hindeuten, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Waren herauszuverlangen; der Käufer erteilt hiermit unwiderruflich und unbedingt seine Zustimmung zur Herausgabe. Das gleiche gilt, wenn Zwangsvollstreckung, Wechsel oder Scheckproteste gegen den Käufer vorkommen.

19. **Erfüllungsort** für Lieferung und Zahlung, auch bei Franko-Lieferungen, ist der Gerichtsstand Kempten. In Streitfragen gilt das deutsche Recht.

20. **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen insgesamt oder teilweise nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nichtig, unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmungen sind durch solche wirksamen und durchführbaren Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Gleiches gilt, wenn diese Bedingungen eine Lücke enthalten sollten.